

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Podologe / Podologin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Podiatrist Assistant
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Podologinnen FZ und Podologen FZ arbeiten am Fuss, insbesondere der Fusshaut, den Zehen und den Zehennägeln. Sie führen grundlegende und standardisierte Massnahmen zum Schutz, zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beweglichkeit und des Wohlbefindens der Patientinnen und Patienten aus und setzen dafür fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente ein.

Im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen arbeiten sie selbständig, was auch die laufende Beurteilung der Behandlungsergebnisse, die Anpassung der Massnahmen und administrative Aufgaben einschliesst. Leistungen für Angehörige von Risikogruppen gemäss Definition des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erbringen sie nur unter Aufsicht von diplomierten Podologinnen und Podologen HF. Sie verfügen über ein umfassendes Wissen zu orthopädischen Erkrankungen des Fusses und zu systemischen Erkrankungen, die sich auf die Fusshaut und -nägel auswirken können, wie z. B. Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit). Sie beurteilen podologische Behandlungsbedürfnisse und schlagen unter Berücksichtigung der eigenen Kenntnisse über komplexe Zusammenhänge und Fähigkeiten Behandlungsmöglichkeiten vor. Bei Bedarf ziehen sie andere Fachpersonen bei bzw. leiten die Patientinnen und Patienten weiter. Sie kommunizieren sowohl mit Patientinnen und Patienten als auch mit Angehörigen der eigenen Berufsgruppe sowie anderer Gesundheitsberufe respektvoll und professionell.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Podologie-Praxen, Spitäler, Alters- und Pflegezentren

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 5**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 5**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 26. Februar 2013 über die berufliche Grundbildung Podologe/Podologin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Podologin FZ / Podologe FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en) / Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en) / Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 18 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 5 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4.5 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

